



Hinweise zur (notariellen) Vorsorge-/Generalvollmacht

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht (mit Patienten- und Betreuungsverfügung) bedarf nicht zwingend der notariellen Beurkundung. Formell reicht für die Wirksamkeit einer solchen Willenserklärung auch schlichte Schriftlichkeit, ggf. im Zusammenhang mit einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung. Stehen aber Grundstücksgeschäfte im Raum, reicht schon eine solche privatschriftliche Vollmacht nicht mehr aus, weil gegenüber dem Grundbuchamt wegen der Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung eine öffentliche Urkunde hierzu vorgelegt werden muss.

Die Vorteile einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht liegen zudem vorrangig in derer höherer Akzeptanz gegenüber einer privatschriftlichen Vollmacht im Rechtsverkehr. Darüber hinaus darf ein Notar eine Vorsorgevollmacht nur beurkunden, wenn er sich vorher ggf. auch unter Konsultation behandelnder Ärzte von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überzeugt hat.

Im Übrigen ist Teil der notariellen Beurkundung die Identitätsprüfung des Vollmachtgebers, so dass kaum, wie dieses bei privatschriftlichen Vorsorgevollmachten nicht selten der Fall ist, eine Fälschungseinrede im Hinblick auf die geleistete Unterschrift erhoben wird. Da im Rahmen einer notariellen Beurkundung nicht nur eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit und eine umfängliche Belehrung stattfindet, ist gesichert, dass die Vorsorgevollmacht auch dem tatsächlichen Willen des Vollmachtgebers im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Vollmacht entspricht.

Schlussendlich wird durch den Notar eine sogenannte Ausfertigung der Vollmacht für den Bevollmächtigten erstellt. Diese ersetzt das Original im Rechtsverkehr und kann beliebig oft daher bei Beschädigung oder Verlust einer Ausfertigung neu erteilt werden. Dieses ist beim Original einer privatschriftlichen Vollmacht nicht möglich. Geht diese zu einem Zeitpunkt verloren, zu welchem bereits der Vorsorgefall - bspw. Geschäftsunfähigkeit - eingetreten ist, kann eine solche Vollmacht nicht noch einmal ausgestellt werden. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr handeln.